

Bebauungsplan Nr. 341 „Feuerwehr Am Holztor“ OS Ingeln-Oesselse Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB)	Planungsbüro H&P Ingenieure GmbH, Laatzen
	Stand: 10.02.2025

Num-mer	Eingegangene Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
A	Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	
1	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) <u>Schreiben vom 11.12.2024 und gleichlautend vom 19.12.2024</u> Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbilddauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.	Die Hinweise des LGLN vom 11.12.2024 und gleichlautend vom 19.12.2024 werden zur Kenntnis genommen. Eine Luftbilddauswertung liegt vor, vgl. Begründung, Abschnitt 8.6, weiterer Handlungsbedarf besteht nicht.
2	PLEdoc GmbH <u>Schreiben vom 12.12.2024 und gleichlautend vom 07.01.2025</u> Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:	Die Hinweise der PLEdoc GmbH mit Schreiben vom 12.12.2024 und gleichlautend vom 07.01.2025, wonach ihre Versorgungsanlagen nicht betroffen sind, werden zur Kenntnis genommen.

	• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen	
3	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege <u>Schreiben vom 12.12.2024 und gleichlautend vom 19.12.2024</u> Zum Flächennutzungsplan 83. Änderung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 341 sowie zum Bebauungsplan Nr. 341 "Feuerwehr - Am Holztor" OS Ingeln-Oesselse wird aus der Sicht der archäologischen Denkmalpflege wie folgt Stellung genommen: Die Planung berührt archäologische Belange: Aus dem o.g. Plangebiet sind gegenwärtig keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Aus dem näheren Umfeld ist jedoch die großflächige, in das Neolithikum zu datierende Fundstelle Ingeln FStNr. 6 überliefert. Im Rahmen großflächiger archäologischer Untersuchungen wurden dort insgesamt 127 Befunde erfasst, darunter zwei Grundrisse von Speichergebäuden - einem Sechs- und einem Zwölfpfostenspeicher -, ein vermutliches Grubenhaus, zwei Grubenkomplexe und zwei größere Grabenstrukturen. Die Grenzen der Siedlung wurden durch die Grabungen allerdings nicht erfasst. Aufgrund der Nähe des Plangebiets zur Fundstelle Ingeln 6 ist im Rahmen der Erschließung des Plangebietes durchaus mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde zu rechnen. Eine fehlende kulturhistorische Bedeutung des Plangebietes - wie im Umweltbericht S 35 formuliert - ist aufgrund von gegenwärtig fehlenden archäologischen Fundstellen nicht zu konstatieren, vielmehr könnte es sein, dass sich Fundstellen auf diesen Flächen nur noch nicht zu erkennen gaben. Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden diese archäologischen Kulturdenkmale (gem. § 3 Abs. 4 NDSchG) in Teilen unwiederbringlich zerstört.	Die Hinweise von Seiten des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege mit Schreiben vom 12.12.2024 und gleichlautend vom 19.12.2024 werden insgesamt zur Kenntnis genommen und redaktionell in zusammengefasster Form in die Begründung aufgenommen. Damit wurde der bereits auf der Planzeichnung enthaltene Allg. Hinweis I ergänzt. Eine Berücksichtigung erfolgt soweit geboten konkret im Zuge der Ausführungsplanung. Auf die vorliegende Bauleitplanung ergeben sich keine weiteren Auswirkungen.

Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung; allerdings muss sichergestellt werden, dass im Plangebiet vorhandene archäologische Funde und Befunde vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen im Rahmen von Ausgrabungen sach- und fachgerecht dokumentiert und geborgen werden.

Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe im Bereich der des o.g. Geltungsbereiches bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. §§ 12-14, 35 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde. Diese wird nur unter entsprechenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Auf die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 NDSchG ("Veranlasser-Prinzip") wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

Es wird darum gebeten, die Information bzgl. der besonderen archäologischen Relevanz des Plangebietes durch Aufnahme in die Planbegründung und durch einen entsprechenden Hinweis auf dem Plan selbst den Zulassungsbehörden und den für die Bau- und Erdarbeiten im Plangebiet Verantwortlichen zur Kenntnis zu geben: Erdarbeiten im gesamten Plangebiet bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. §§ 12-14, 35 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde. Die Unterlassung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Um unnötige Verzögerungen während der Erschließungs- bzw. Baumaßnahmen zu verhindern bzw. um Planungssicherheit bzgl. des Umfangs der ggf. im Plangebiet notwendigen archäologischen Untersuchungen zu erlangen, wird dem Veranlasser der Planung empfohlen, im Vorfeld mittels Suchschnitten zu überprüfen, inwieweit archäologische Bodendenkmale im Plangebiet betroffen sind. Folgende Nebenbestimmungen sind in die denkmalrechtliche Genehmigung aufzunehmen (A: Auflagen / H: Hinweise):

1. Die o.g. Erdarbeiten sind von einer qualifizierten Fachkraft (mind. Grabungstechniker) zu begleiten, damit ggf. auftretende Bodenfunde sofort erkannt und unter Hinzuziehung weiteren Fachpersonals (Grabungshelfer) wissenschaftlich dokumentiert und gesichert werden können. Sollten sich konkrete Hinweise auf archäologische Funde und Befunde ergeben, die durch die Erdeingriffe für die

Baumaßnahme zerstört werden würden, so sind dort gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG facharchäologische Untersuchungen (Bergung + Dokumentation) durchzuführen, die die räumliche Ausdehnung des Bauvorhabens abdecken. Die Richtlinien zur Dokumentation archäologischer Maßnahmen/Ausgrabungen des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege (NLD) sind zu beachten. (A)

2. Die Beauftragung der qualifizierten Fachkraft (Grabungsfirma) und die durch die qualifizierte Fachkraft auszuführende archäologische Untersuchung ist mit der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) -Abteilung Archäologie-, Referat Archäologie A2, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover, abzustimmen. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Maßnahmennummer/Aktivitätsnummer beim NLD einzuholen. (A)

3. Die Grabungsleitung muss ständig auf der Grabung anwesend sein und darf keine weitere gleichzeitige Grabungsleitung übernehmen. (A)

4. Im Fall von archäologischen Bodenfunden muss die beauftragte archäologische Grabungsfirma eine ausreichende Personalstärke für die weiteren Untersuchungen nachweisen können.

5. Die anzeigepflichtigen Erdarbeiten haben mit einem Hydraulikbagger mit zahnloser, schwenkbarer Grabenraumschaufel zu erfolgen. (A)

6. Die Kosten für die archäologischen Maßnahmen (fachgerechte archäologische Begleitung, Dokumentation und Bergung archäologischer Funde und Befunde) sowie die

möglicherweise entstehenden Mehrkosten für Maschineneinsatz sind gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG vom Veranlasser zu tragen. (A)

7. Der Grabungsfirma ist für die zu erstellende Dokumentation und Bergung der Befunde und Funde ein ausreichender zeitlicher Vorlauf zur Verfügung zu stellen. (A)

8. Treten keine Bodenfunde-/ Befunde auf, wird das Bauvorhaben nach Abstimmung mit dem NLD von der UDSchB zur Baufortführung freigegeben.

9. Über den Grabungsfortschritt, Zwischenergebnisse, aufgetretene Fragen und Schwierigkeiten und die angewandten Methoden ist der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem NLD 14-tägig schriftlich Bericht zu erstatten, falls die Grabung diese Dauer überschreitet. (A)

10. Ein qualifizierter Kurzbericht ist seitens der beauftragten archäologischen Fachkraft spätestens sechs Wochen und der Abschlussbericht incl. Gesamtdo-

	kumentation spätestens zwölf Monate nach Beendigung der Maßnahme in zweifacher Ausfertigung bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) -Abteilung Archäologie- vorzulegen. (A) 11. Die Maßnahmen sind entsprechend der hier genannten Auflagen und Bedingungen sowie den in den geprüften Antragsunterlagen enthaltenen Angaben auszuführen. Sie als Antragsteller sind dafür verantwortlich, dass dies an die ausführenden Firmen weitergegeben wird. Ungeachtet der vorstehenden Auflagen und Hinweise gelten für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des NDSchG hinsichtlich unerwarteter Funde: Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen und Denkmale der Erdgeschichte gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie-, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbes. die Abs. 2 und 4, wird deshalb besonders hingewiesen. Das Benehmen gemäß § 20 Abs. 2 NDSchG ist hergestellt.	
4	Gemeinde Algermissen <u>Schreiben vom 17.12.2024</u> Die Belange der Gemeinde Algermissen werden von dem o.g. Vorhaben nicht betroffen.	Der Hinweis der Gemeinde Algermissen vom 17.12.2024, dass ihre Belange von dem o.g. Vorhaben nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.
5	TenneT TSO GmbH <u>Schreiben vom 20.12.2024</u> In der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unse-	Der Hinweis der TenneT TSO GmbH mit Schreiben vom 20.12.2024, dass ihre Versorgungsanlagen nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.

	rer Gesellschaft.	
6	Neptune Energy Holding Germany GmbH <u>Schreiben vom 03.01.2025</u> Wir teilen Ihnen mit, dass keine technischen Einrichtungen von Neptune Energy Deutschland GmbH von dem o. g. genannten Bereich betroffen sind.	Der Hinweis der Neptune Energy Holding Germany GmbH mit Schreiben vom 03.01.2025, dass ihre Versorgungsanlagen nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.
7	Wintershall Dea Deutschland GmbH/Harbour Energy <u>Schreiben vom 07.01.2025</u> Der räumliche Geltungsbereich des oben genannten Verfahrens liegt außerhalb unserer öffentlich rechtlich verliehenen Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz (BBergG) zur Gewinnung von Rohstoffen. In unserem Eigentum befindliche Bohrungen oder Anlagen sind von dem Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des Vorhabens.	Der Hinweis der Wintershall Dea GmbH mit Schreiben vom 07.01.2025, dass ihre Belange nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.
8	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH <u>Schreiben vom 07.01.2025</u> Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Der Hinweis der Vodafone GmbH mit Schreiben vom 07.01.2025, dass sich keine TK-Anlagen im Plangebiet befinden, wird zur Kenntnis genommen. Der aufgrund des Schreibens vom 05.08.2024 in die Begründung aufgenommene Hinweis, wonach Leitungen betroffen seien, wird dementsprechend zur Endfassung gestrichen.
9	Landwirtschaftskammer Niedersachsen <u>Schreiben vom 08.01.2025</u> Zu o.g. Planung werden aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange keine grundsätzlichen Bedenken und Anregungen vorgetragen.	Der Hinweis der Kammer mit Schreiben vom 08.01.2025, dass keine Bedenken vorliegen, wird zur Kenntnis genommen.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Schreiben vom 10.01.2025

Baugrund

Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfatgesteine in Tiefen liegen, in denen lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts bis 1 km Entfernung sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4- 24 110/2-). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann– sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben– bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden.

Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist bei Hinweisen auf Subrosion ggf. anzupassen. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie> Baugrund > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.

Hinweis: Kompensationsflächen werden bei der Bewertung des Planungsvorhabens hinsichtlich Baugrund / Geogefahren nicht berücksichtigt.

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und-2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen

Die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie mit Schreiben vom 10.01.2025 wird insgesamt zur Kenntnis genommen.

Baugrund

Die Hinweise zum Baugrund werden zur Kenntnis genommen. Es wurden entsprechende Hinweise auf den Plan und in die Begründung aufgenommen. Die Stadt Laatzen sieht etwaige Erdfallgefährdungen mit Blick auf die Erfahrungen im Umfeld, vgl. Stellungnahme, als nicht relevant an. Inhaltliche Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Ein Bodengutachten bezüglich Baugrund und Baugrundverhältnissen (ingenieurgeologisches Gutachten) liegt vor, das den Belang Boden standortbezogen untersucht und bewertet. Dieses ist als Anlage der Begründung beigelegt.

Boden

Die Stadt Laatzen hat sich auf Grundlage einer intensiven Standortalternativenprüfung, siehe Abschnitt 5.3 der Begründung, im Wissen um die Beeinträchtigung

Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.

Entgegen den Darstellungen in Kap. 2.3 weisen wir darauf hin, dass die ackerbauliche Nutzung aus bodenschutzfachlicher Sicht nicht per se zu einer Herabstufung der Schutzwürdigkeit der Böden führt, da die Böden trotzdem die im BBodSchG definierten Bodenfunktionen in besonderem Maße erfüllen.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz

gung der Bodenfunktionen am Standort für diesen Standort entschieden. Für die Stadt Laatzen fand sich kein anderer Standort für die geplante Nutzung, zumal eine zeitnahe Umsetzung der für die Öffentliche Sicherheit maßgeblichen Planung des neuen Feuerwehrstandortes eine vordergründige Planungsprämisse war. Die Stadt hat im Willen, die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, die Grundflächenzahl von 0,8 auf 0,7 reduziert, was aufgrund einer kompakten, flächenschonenden Bauausführung möglich wurde. Damit konnte die Stadt Laatzen u.a. den Anforderungen des § 1a BauGB nach sparsamen Umgang mit Grund und Boden gerecht werden.

Die Stadt Laatzen hat sodann eine Bodenfunktionsbewertung kombiniert mit einem Bodenschutzkonzept in Auftrag gegeben, dass dem Verfahren zur Endfassung zugeordnet wird. Dieses Konzept stellt die angesprochenen seltenen Böden im Plangebiet fest und sieht entsprechende Maßnahmen vor. In der Begründung erfolgt eine zusammenfassende Beurteilung des Belangs Boden. Damit wird eine Fortschreibung der Erkenntnisse / Aussagen des Umweltberichts vorgenommen. In Hinblick auf das Schutzgut Boden betrachtet die Stadt Laatzen den Belang unter Bezug auf die Ausführungen des Bodenschutzkonzeptes als kompensiert, weil neben der Fläche aus dem Kompensationspool auch eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche in zwei Blühstreifen und eine Ackerbrache umgewandelt wird, was zu einer maßgeblichen Aufwertung der Bodenfunktionen beiträgt.

Die allgemeinen Hinweise zur Vermeidung von Bodenbeeinträchtigungen werden zur Kenntnis genom-

	vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema (www.lbeg.niedersachsen.de > Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte > GeoBerichte 28). Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin. Hinweise Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024 0001) In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	men. Dier Stadt Laatzen verweist auf ihr Bodenschutzkonzept für den Planungsstandort. Dieses findet im Rahmen der konkreten Ausführung Berücksichtigung. Zur Beurteilung des Eingriffs in das Schutzgut Boden wurde ergänzend zu den Ausführungen im Umweltbericht von der Stadt Laatzen eine Bodenfunktionsbewertung in Auftrag gegeben. Neben der Beurteilung und Klassifizierung des Bodentyps sind Bodenschutzmaßnahmen empfohlen worden, die zum einen dem Bodenschutz während der Bauausführung dienen und zum anderen Möglichkeiten der Kompensation des durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffs in den Boden aufzeigen. Gemäß der Aussagen des Bodenschutzkonzeptes gehen mit den Maßnahmen auch Verbesserungen der Bodenfunktionen einher (Infiltration etc.). Es wird auf die Erläuterungen und Maßnahmen in dem als Bodenschutzkonzept der Begründung beigefügten Anlage verwiesen. Diese Maßnahmen sind geeignet, die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden hinreichend zu berücksichtigen. Hinweise Die Hinweise zu den Verträgen sind der Stadt Laatzen bekannt. Inhaltliche Auswirkungen auf die Bauleitplanung ergeben sich nicht.
11	Acacon <u>Schreiben vom 10.01.2025</u> Bitte entschuldigen Sie, dass wir Ihnen erst heute antworten. Wir haben den von	Der Hinweis der Avacon mit Schreiben vom 10.01.2025, dass das Schreiben intern weitergeleitet wurde, wird zur Kenntnis genommen. Eine weitergehende Antwort liegt bisher nicht vor.

	Ihnen mitgeteilten Sachverhalt an die zuständige Fachabteilung zur Prüfung weitergeleitet.	
12	Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. <u>Schreiben vom 13.01.2025</u> Eine Stellungnahme von 7. August liegt ihnen bereits vor. Die Jägerschaft begrüsst nun die geplanten, ortsnahen Blühflächen im Ingeln Flur 5 als Ausgleich hinsichtlich des Schutzes für besondere Arten. Wo es dem Rebhuhn gut geht, einer Leitart der Jägerschaft, da profitieren auch viele andere Arten. Die darüber hinaus notwendigen Kompensationsmaßnahmen jedoch in die Leinemasch zu verlegen, halten wir dagegen für unangemessen. Beim Betrachten dieser Fläche (Gemarkung Gleidingen) in den vergangenen Jahren, betreffs deren Bewirtschaftung durch verschiedene Kompensationsprojekte, kommen Zweifel an deren Erfolg in der Zukunft. Vielmehr sollte der Ausgleich für den Eingriff in die Natur einer Bördelandschaft auch in einem Ackerbaugebiet erfolgen, und dieses möglichst ortsnah. So würde es sich in der oben genannten Flur 5 in Ingeln anbieten einen Seitenraum am Delmweg zu bepflanzen. Es ist der Stadt Laatzen seit Nov. bekannt, daß eben dort ein das Landschaftsbild prägender Wildrosenbusch unvermittelt entfernt worden ist. Die Gründe hierfür erschliessen sich der Jägerschaft nicht. Am Grund des Buschkomplexes befand sich im Übrigen ein regelmäßiger Brutplatz des einzigen Schwarzkehlchenvorkommens in der Gemarkung. In diesem Bereich könnte auch eine Kompensation für den Verlust an Natur und Landschaft erfolgen. Der beabsichtigte Pflanzplan am neuen Feuerwehrstandort wird von uns begrüßt. Für konkrete Fragen zu Anpflanzungen und Kompensationsmaßnahmen wenden Sie sich bitte direkt an den Naturschutzbmann der Jägerschaft Hannover Land, Herrn Thiemann, Tel: 05102/2160.	Die Hinweise von Seiten der Landesjägerschaft mit Schreiben vom 13.01.2025 werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu den Kompensationsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen wurden im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover abgestimmt. Die Stadt geht daher davon aus, dass diese somit wertbringende Maßnahmen für Natur und Landschaft darstellen und geeignet sind, die durch die Planung entstehenden Eingriffe angemessen zu kompensieren. Von einem Tausch der Flächen wird aus den genannten Gründen daher abgesehen. Ein ortsnaher Ausgleich ist in der Sache nachvollziehbar jedoch aufgrund der Flächenverfügbarkeit und bei Betrachtung verschiedenster öffentlicher Belange kaum realisierbar, insbesondere wenn es sich um Flächen in der Börde handelt, die für den Ackerbau von besonderer Bedeutung sind. Sobald sich neue Möglichkeiten eröffnen und sich diese mit den weiteren öffentlichen Belangen vereinbaren lassen, sind gegebenenfalls auch weitere als die bisherige und mit diesem Feuerwehrvorhaben verbundene vorgezogene Artenschutzmaßnahme für die Feldlerchen und das Rebhuhn östlich des Delmwegs möglich. Die Stadt Laatzen nimmt gerne die Anregungen der Jägerschaft und der Landwirtschaft für Realisierungen von Möglichkeiten der Biotopvernetzung entgegen.

13	ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe <u>Schreiben vom 16.01.2025</u> Die ÜSTRA hat zum derzeitigen Stand der Planungen keine Einwände oder Anmerkungen zum vorliegenden Fall. Über eine weitere Beteiligung bei Konkretisierung der Planungsabsichten freuen wir uns dennoch. Insbesondere bei Straßensperrungen (ganz gleich welchen Ausmaßes), sollten diese im Rahmen der Baumaßnahmen anfallen, ist eine Information mit mindestens 6 Wochen= Vorlauf notwendig, damit wir Maßnahmen einplanen können, insofern unsere Linienfahrwege betroffen sein sollten.	Der Hinweis der ÜSTRA mit Schreiben vom 16.01.2025, dass zum derzeitigen Planungsstand keine Einwände vorgebracht werden, wird zur Kenntnis genommen.
14	Deutsche Telekom Technik GmbH <u>Schreiben vom 16.01.2025</u> Seitens der Telekom bestehen gegen die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 341, sowie Bebauungsplan Nr. 341 Feuerwehr - Am Holztor grundsätzlich keine Bedenken. Am Rand des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen Handlungsbedarf.	Der Hinweis der Telekom GmbH mit Schreiben vom 16.01.2025, dass für das Plangebiet selbst keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
15	Gewässer- & Landschaftspflegeverband Mittlere Leine (GLV52) <u>Schreiben vom 16.12.2024</u> Wie in unserer vorherigen Stellungnahme mitgeteilt, beträgt die maximale zulässige Einleitungsmenge 2,5 l/s*ha. Dies gilt auch wenn das Oberflächenwasser zunächst in die Kanalisation eingeleitet wird.	Der Hinweis des GLV52 mit Schreiben vom 16.12.2024 wird zur Kenntnis genommen. Die Einleitungsbeschränkung von 2,5 l/s+ ha ist mit dem Vorhabenträger abgestimmt und wird in der Bauausführung berücksichtigt.

16	Region Hannover <u>Schreiben vom 16.01.2025</u> Zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 341 "Feuerwehr – Am Holztor" der Stadt Laatzen, Ortschaft Ingeln-Oesselse wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen: <u>Untere Landesplanungsbehörde</u> Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. <u>Untere Naturschutzbehörde</u> Aus naturschutzfachlicher Sicht wird zu der o.g. Planung wie folgt Stellung genommen: <u>Artenschutz</u> Die für Feldlerche und Rebhuhn notwendigen CEF-Maßnahmen sind entsprechend der Angaben im Umweltbericht (Kap. 5.3.1 und 5.3.2) vor Baubeginn einzurichten und ihre Wirksamkeit ist sicherzustellen. Es darf durch das Vorhaben zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktionalität der Lebensstätten kommen. Ein begleitendes Monitoring als Wirksamkeitsnachweis ist zu beauftragen und die Ergebnisse sind der UNB zu übermitteln. Falls sich die Wirksamkeit der Maßnahme nicht einstellen sollte, sind entsprechende Anpassungen der Bewirtschaftung/Pflege vorzunehmen. Ich bitte um eine Präzisierung der Angabe zur Blütmischung auf S. 26 des Erläuterungsberichts zu „...Verwendung der Göttinger Mischung oder vergleichbare“, entsprechend der Angabe im Umweltbericht. Eine strikte Festlegung auf eine bestimmte Blütmischung ist nicht notwendig und könnte in der Praxis zu Schwierigkeiten führen (z.B. Saatgutverfügbarkeit). Die CEF-Maßnahme ist so lange zu erhalten, wie der Eingriff fortwirkt. Die Flächen sind daher dauerhaft grundstücksbezogen zu sichern. Eine Befristung der Pflegeverträge auf 30 Jahre ist aus Verhältnismäßigkeitsgründen hingegen üb-	Die Hinweise von Seiten der Region Hannover mit Schreiben vom 16.01.2025 werden insgesamt zur Kenntnis genommen. <u>Untere Landesplanungsbehörde</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Inhaltliche Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht. <u>Untere Naturschutzbehörde</u> <u>Artenschutz</u> Es wurden entspr. Hinweise zum Monitoring in die Begründung aufgenommen. Inhaltliche Auswirkungen auf die Bauleitplanung ergeben sich dadurch nicht. Die Maßnahmenbeschreibung zu Maßnahme 6 A_{CEF} wurde in der Begründung entsprechend angepasst. Der Hinweis wurde zur Endfassung in die Begründung aufgenommen.
----	--	---

lich.

Es kommt durch das Vorhaben zu einem Verlust des Nahrungshabitats von u.a. Stieglitz und Bluthänfling, durch die randliche Eingrünung des Vorhabengebiets könne dieser Verlust aber lt. Umweltbericht ausgeglichen werden. Wünschenswert wäre eine Entwicklung von samentragenden Saumstrukturen durch entsprechende Wahl der Begrünungsmischung und entsprechende Pflege. So sollten samentragende Kräuter und Stauden möglichst über den Winter stehenbleiben können, z.B. durch eine abschnittsweise Mahd.

Unter Beachtung der vorgenannten Maßnahmen sind voraussichtlich keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Ich weise jedoch vorsorglich darauf hin, dass etwaige während der Bauphase einwandernde/auftretende geschützte Arten ebenfalls dem besonderen Artenschutz gem. § 44 BNatSchG unterliegen. Bei Auftreten solcher Arten ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.

Aufgrund des Vorkommens zahlreicher Vogelarten und der Ortsrandlage weise ich zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen auf den aktuellen Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ der Schweizerischen Vogelwarte hin (Rössler et al. 2022). Das Thema Vogelkollision ist bereits in der Gebäudeentwurfsphase zu berücksichtigen, da nachträgliche Lösungen oft schwieriger zu realisieren und teurer sind.

Problematische Glasflächen sind vorrangig zu vermeiden:
Keine freistehenden transparenten Scheiben
Keine hochgradig spiegelnden Glas- oder Metallelemente
Keine Eckverglasung oder große gegenüberliegende Scheiben mit Durchsichten
Verwendung von transluzentem Glas, Profilglas, Glasbausteinen oder undurchsichtigen Materialien
Verwendung von Fassadenverkleidung aus fest installierten Lamellen, Holz Lattungen oder Metallgittern

Notwendige Glasflächen sollten wirksam markiert werden:
Verwendung von geprüften, hoch wirksamen Markierungen (s. Leitfaden, S. 36)
Wenn Spiegelungen auftreten, Markierungen grundsätzlich an der Außenseite

Der Hinweis zur Zielsetzung, möglichst eine samentragende Struktur zu entwickeln wurde zur Endfassung in die Begründung aufgenommen. Dies kann unabhängig von den verbindlichen Pflanzvorgaben für die Eingrünung durch Verwendung geeigneter Stauden auf dem Grundstück erfolgen.

Die Hinweise zum Vogelschlag werden zur Kenntnis genommen und entsprechende Hinweise in den Plan und in die Begründung aufgenommen. Entsprechend konkrete Auflagen können ggf. Gegenstand der Baugenehmigung sein, in Abhängigkeit von den tatsächlichen Fensterflächen und -formaten.

der Scheibe.

Markierungen müssen sich kontrastreich vom Hintergrund abheben (bewährt haben sich Schwarz, Weiß, Orange, Rot und Silbermetallisch).
Bei geringer Kontrastwirkung (z.B. semitransparente Folien) liegt der erforderliche Deckungsgrad bei 20% bis 25%

Kriterien für hoch wirksame Markierungen, bei maximalem Kontrast:

- Horizontale Linien: mind. 3 mm breit, bei 50 mm Kantenabstand
- Vertikale Linien: mind. 5 mm breit, bei 100 mm Kantenabstand
- Schwarze Punkte: mind. 10 mm Durchmesser, im 90 mm Raster
- Metallisch-reflektierende Punkte: mind. 9 mm Durchmesser, im 90 mm Raster.

Eingriffsregelung

Die in Kap. 5.1 des Umweltberichts genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Es empfiehlt sich eine Übernahme in die Festsetzungen des Planes. Die Fertigstellung der externen Kompensation auf den Flurstücken 109/13, 110/12 und 11/9, Flur 7, Gem. Gleidingen ist der UNB anzuzeigen – die Fläche ist als Poolfläche (zu Az.: 2108/08.0004) bei der UNB gelistet. Davon werden gem. Umweltbericht 2.665 m² (für 4.794 zu kompensierende WE) in Anspruch genommen und in artenreiches Grünland umgewandelt.

Eingriffsregelung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in den Überlegungen zu den getroffenen Festsetzungen eingeflossen, in der Begründung näher erläutert und als Hinweise in die Planzeichnung eingegangen. Diese sind dazu geeignet die im Umweltbericht empfohlen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die sowohl den Artenschutz als auch die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung betreffen, i.S. § 1a BauGB umzusetzen. Bezüglich der Flächengröße der Kompensation auf der Poolfläche ist noch anzumerken, dass sich bei dem festgestellten Defizit von 4.794 Werteinheiten und einem Aufwertungsfaktor von 1,8 für die Entwicklung von Ackerfläche zu artenreichen Grünland, entgegen der Berechnung im Umweltbericht, ein Flächenbedarf von 2.664 m² ergibt. Im Umweltbericht sind diesbezüglich unterschiedliche Angaben enthalten, die einer klarstellenden Korrektur bedürfen. Daher wird der letzte Halbsatz der Maßnahmenbeschreibung der Maßnahme 7E mit der irreführenden Flächenangabe gestrichen. Im Folgeab-

Für das Schutzgut Boden werden im Umweltbericht „erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen“ attestiert, da es auf einem Großteil der gesamten Planfläche zu einer Versiegelung kommen wird. Es geht aus Bilanzierung und verbal-argumentativer Betrachtung nicht hervor, inwieweit dieser Beeinträchtigung kompensatorisch entgegengewirkt wird. Die Maßnahmen zur Kompensation der beeinträchtigten Arten und Lebensgemeinschaften können nicht automatisch als Beitrag zur Wiederherstellung der beeinträchtigten Bodenfunktionen gelten, selbst wenn das Osnabrücker Modell zusätzliche Standorteigenschaften der Biotope mit einbezieht. Die kompensatorische Wirkung für die beeinträchtigten Bodenfunktionen müsste entsprechend begründet werden.

Die Verwendung heimischer und standortgerechter Gehölze wird begrüßt. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Mehlbeere (*Sorbus aria*) nicht zu den in Niedersachsen heimischen bzw. gebietseigenen Gehölzarten zählt. Ggf. könnte die Art unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten durch eine beerentragende *Sorbus*-Art ersetzt werden, z.B. Eberesche (*Sorbus aucuparia*) oder Elsbeere (*Sorbus torminalis*) (vgl. Gehölzliste gebietseigener Gehölze Niedersachsen des NLWKN und Faltblatt 1.2 „Gebietseigene Gehölze“ der Region Hannover).

Untere Bodenschutzbehörde

Für den Planungsbereich liegen Hinweise auf das Vorliegen eines regions- und landesweit seltenen Bodentyps (Pelosol-Pseudogley) vor. Mit der bodenschutzrechtlichen Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde bodenschutzrechtlich die Durchführung einer Bodenfunktionsbewertung für das Planverfahren gefordert. Das Ziel der Bodenfunktionsbewertung liegt in

satz werden die Wertpunkte korrigiert.

Generell erachtet die Stadt Laatzen den Belang der Öffentlichen Sicherheit, der eine zeitnahe Umsetzung des Feuerwehrstandortes erfordert, als vorrangig.

Zur Beurteilung des Eingriffs in das Schutzgut Boden wurde ergänzend zu den Ausführungen im Umweltbericht von der Stadt Laatzen eine Bodenfunktionsbewertung in Auftrag gegeben. Neben der Beurteilung und Klassifizierung des Bodentyps sind Bodenschutzmaßnahmen empfohlen worden, die zum einen dem Bodenschutz während der Bauausführung dienen und zum anderen Möglichkeiten der Kompensation des durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffs in den Boden aufzeigen. Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen und Maßnahmen in dem als Bodenschutzkonzept der Begründung beigefügten Anlage verwiesen. Diese Maßnahmen sind geeignet, die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden hinreichend zu berücksichtigen.

Die Pflanzliste wird angepasst, die Mehlbeere wird gestrichen.

Untere Bodenschutzbehörde

Es ist richtig, dass der Umweltbericht hinsichtlich der Bewertung des angesprochenen Bodentyps zu einer anderen Einschätzung kommt als die Region Hannover. Diese Ersteinschätzung erschien der Stadt Laatzen mit Bezug auf die aktuelle Flächennutzung sowie

der Ermittlung der Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf das Schutzgut Boden und die Bodenfunktionserfüllung sowie in der Feststellung, ob der seltene Bodentyp Pelosol Pseudogley im Planungsbereich tatsächlich ansteht. Entsprechend dem Abwägungsprotokoll vom 04.10.2024 wird eine Bodenfunktionsbewertung beauftragt und zum Satzungsbeschluss vorgelegt. Die bodenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Überplanung des seltenen Bodentyps sollen mit Durchführung der Bodenfunktionsbewertung sowie der Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes für den Planungsbereich ausgeräumt werden.

Das Dokument zur Abwägung der bodenschutzrechtlichen Stellungnahme vom 04.12.2024 wird zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in der Abwägung zum Teil fachlich falsche Argumente vorgebracht werden.

Es kann bodenschutzfachlich nicht pauschal unterstellt werden, dass eine besondere Wertigkeit des Plangebiets in Folge der landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr gegeben ist. Die landwirtschaftliche Nutzung von Böden führt bei fachgerechter Umsetzung zu oberflächennahen Bodenveränderungen bis in eine Tiefe von durchschnittlich 0,3 m u GOK durch wendende Bodenbearbeitung. Grundsätzlich können Bodenschadverdichtungen durch das Befahren der landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht ausgeschlossen werden. Durch Beachtung der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft sollen nachteilige Auswirkungen auf die Bodenstruktur reduziert und soweit wie möglich vermindert werden. Eine Aussage zu potentiellen nachteiligen Auswirkungen auf den Boden (z.B. Bodenschadverdichtung) durch die landwirtschaftliche Nutzung ist erst nach Durchführung fachgerechter Bodenuntersuchungen fachgerecht und zulässig. Es ist daher bodenschutzfachlich und bodenschutzrechtlich unzulässig landwirtschaftlich genutzten Böden pauschal den Schutzstatus zu entziehen oder Rückschlüsse auf die Bodenfunktionserfüllung abzuleiten.

Grundsätzlich bestehen keine Auswirkungen der landwirtschaftlichen Nutzung auf die jeweils vorliegenden Bodentypen. Die landwirtschaftliche Nutzung hat somit keine Auswirkung auf den hier potentiell vorliegenden seltenen Bodentyp Pelosol-Pseudogley.

den Landschaftsplan zunächst plausibel. Die Region Hannover hat im Verfahren ein Bodenschutzkonzept gefordert. Die Stadt Laatzen ist dem, unbenommen der Bewertungen des Umweltberichts nachgekommen. Von der Stadt Laatzen wurde eine Bodenfunktionsbewertung in Auftrag gegeben. Neben der Beurteilung und Klassifizierung des Bodentyps sind Bodenschutzmaßnahmen empfohlen worden, die zum einen dem Bodenschutz während der Bauausführung dienen und zum anderen Möglichkeiten der Kompensation des durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffs in den Boden aufzeigen. Es wird nochmals auf die Erläuterungen und Maßnahmen in dem als Bodenschutzkonzept der Begründung beigefügten Anlage verwiesen.

	<u>Untere Wasserbehörde</u> Seitens des Gewässerschutzes bestehen keine weiteren Anregungen und Bedenken zum o.g. Vorhaben. Der Hinweis zur Bauwasserhaltung ist bereits in der Begründung aufgeführt. <u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird auf die Stellungnahme vom 13.08.2024 verwiesen und um Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren gebeten. <u>Belange des Brandschutzes</u> Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit 1.600 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen. Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen. Auf die Anforderungen gemäß § 4 NBauO in Verbindung mit dem § 1 und § 2 der DVO-NBauO bezüglich der Zugänglichkeit der Gebäude zur Sicherstellung der Rettungswege, wird vorsorglich hingewiesen. Bei der Neugestaltung der Verkehrsflächen sind die Belange der Feuerwehr, insbesondere der Einsatz von Fahrzeugen der Feuerwehr bzw. Rettungswagen, zu berücksichtigen. Das gilt bei der Ausgestaltung der Zuwegungsflächen (Durchfahrtsbreiten und -höhen, Wendebereiche, Kurvenradien).	<u>Untere Wasserbehörde</u> Der Hinweis von Seiten der Unteren Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht. <u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Bereits zur Entwurfsfassung wurde der Lageplan und die Organisation der Nutzungen auf dem Gelände aktualisiert. Die genannte Stellungnahme wurde damit bereits berücksichtigt. Die seinerzeitige Abwägung gilt nach wie vor. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird der Immissionsschutz erneut beteiligt. Neuerliche inhaltliche Auswirkungen ergeben sich nicht. <u>Belange des Brandschutzes</u> Die Hinweise von Seiten des Brandschutzes werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Es wurden zur Entwurfsfassung bereits entsprechende Hinweise in die Begründung aufgenommen. Darüber hinausgehende Anforderungen sind im Baugenehmigungsverfahren zu klären. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich nicht.
17	Eisenbahn-Bundesamt <u>Schreiben vom 29.01.2025</u> Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes Außenstelle Hannover als Planfeststellungsbehörde für die Eisenbahnen des Bundes werden von der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 341 sowie Bebauungsplan Nr. 341 „Feuerwehr“ – Am Holztor nicht berührt.	Der Hinweis des Eisenbahnbundesamtes vom 29.01.2025, dass seine Belange nicht berührt werden, wird zur Kenntnis genommen.